

Bereitstellungstag: 2.12.2021

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
- Untere Flurbereinigungsbehörde -

Austraße 17 • 74653 Künzelsau • Telefax (07940) 18-139 • Vermittlung (07940) 18-123



Az.: 32.3 - 3143 B 1.21.2

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Weikersheim-Elpersheim (Wald)
Main-Tauber-Kreis

Änderungsbeschluss Nr.2 vom 15.11.2021

1. Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung Weikersheim-Elpersheim (Wald) nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

In das Flurbereinigungsgebiet werden einbezogen:

Von der Stadt Weikersheim, Gemarkung Elpersheim, Main-Tauber-Kreis
die Grundstücke Flst. Nr. 2554 und 2559.

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

Von der Stadt Weikersheim, Gemarkung Elpersheim, Main-Tauber-Kreis
die Grundstücke Flst. Nr. 6931 und 6992.

Von der Stadt Weikersheim, Gemarkung Schäftersheim, Main-Tauber-Kreis
das Grundstück Flst. Nr. 489.

Die Fläche der neu einbezogenen Grundstücke beträgt rd. 0,2 ha.

Die Fläche der ausgeschlossenen Grundstücke beträgt rd. 2,1 ha.

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von rd. 260 ha.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:

Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Erweiterungsgebiet
gehörenden Grundstücke;

als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, sowie die
Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur
Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets
mitzuwirken haben.

3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt 1 Monat lang - vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - im Rathaus in Weikersheim, Bauamt, Zimmer Nr. 20, Marktplatz 7, 97990 Weikersheim zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
Bitte beachten: Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel.: 07934-102 38) möglich.
Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tage nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung auf der Internetseite des Landratsamts Main-Tauber-Kreis (www.main-tauber-kreis.de/Landratsamt/Aktuelles/Oeffentliche-Bekanntmachungen) und auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3143) eingesehen werden.

- 4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde-, Austraße 17, 74653 Künzelsau anzumelden.
Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.
- 4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis – untere Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis – untere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.
- 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.
- 4.4 Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.
- 4.5 Wer gegen die unter Nr. 4.2 bis 4.4 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

- 4.6 Neben den unter 4.1 bis 4.4 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Dienststelle Künzelsau -untere Flurbereinigungsbehörde-, Austraße 17, 74653 Künzelsau oder bei jeder anderen Stelle des Landratsamts Main-Tauber-Kreis eingelegt werden.

Begründung

Die Einbeziehung der Grundstücke ist erforderlich, um das Wege- und Gewässernetz zweckmäßig, entsprechend der künftigen Anforderungen, gestalten zu können. Über die neu einbezogenen Grundstücke verlaufen Wege bzw. Zufahren zum Flurbereinigungsgebiet, deren Einbeziehung ermöglicht die Ordnung der rechtlichen Verhältnisse. Der Zweck und die Ziele des Verfahrens ändern sich hierdurch nicht.

Die Ausschließung der Grundstücke ist zweckmäßig, da die Ziele der Flurbereinigung auch ohne diese Grundstücke erreicht werden können. Die ausgeschlossenen Grundstücke liegen als öffentliche Gewässer oder beschränkt öffentliche Wege vollständig außerhalb des Neumessungsgebiets der Flurbereinigung Weikersheim-Elpersheim (Wald).

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden.

gez. Bosch

D.S.